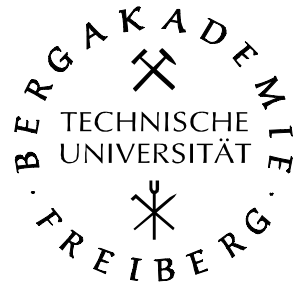


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 2 vom 21. April 2005



Satzung zur Änderung der Habitationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Frau A. Schulz, Justitiariat
Frau H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage von § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) haben die Fakultäten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende Änderungssatzung zur Habilitationsordnung vom 22. Mai 2001 beschlossen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung vom 22. Mai. 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 13 / 22. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 1

In § 1 Absatz 6 wird das Wort „anschließender“ durch das Wort „abschließendem“ ersetzt.

2. Zu § 4

a) § 4 Absatz 3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Erklärung, dass ein an die TU Bergakademie Freiberg zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 BZRG) oder ein äquivalentes Dokument des Heimatlandes im Original mit amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung bei der zuständigen Behörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen,“

b) § 4 Absatz 3 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.“

3. Zu § 6

a) § 6 Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Beide akademischen Veranstaltungen sind hochschulöffentlich in deutscher oder englischer Sprache durchzuführen.“

b) § 6 Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In diesem Falle ist eine deutsch- oder englischsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.“

c) § 6 Absatz 4 letzter Satz wird gestrichen.

4. Zu § 9

- a) In § 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird „und 3“ gestrichen.

5. Zu § 11

In § 11 Absatz 4 wird „§ 9 Abs. 5“ durch „§ 9 Abs. 4“ ersetzt.

6. Zu § 13

In § 13 Absatz 3 wird das Wort „Habilitand“ durch das Wort „Habilitation“ ersetzt.

7. Zu den Anlagen

Nach der Anlage 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Anlagen 1 bis 3 sind jeweils auch englische Übersetzungen zulässig.“

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie findet erstmals auf Habilitationsverfahren Anwendung, deren Zulassung nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragt wurden.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der

Fakultät für Mathematik und Informatik	am	20.12.2004
Fakultät für Chemie und Physik	am	09.11.2004
Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau	am	09.11.2004
Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik	am	09.11.2004
Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie	am	09.11.2004
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	am	09.11.2004

gez.: Prof. Dr. rer. nat. habil. Schiermeyer
Dekan der Fakultät für Mathematik und Informatik

gez.: Prof. Dr. rer. nat. Möller
Dekan der Fakultät für Chemie und Physik

gez.: Prof. Dr. rer. nat. habil. Merkel
Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau

gez.: Prof. Dr. -Ing. habil. Bast
Dekan der Fakultät für Maschinenbau, Verfahrens- und Energietechnik

gez.: Prof. Dr.-Ing. habil. Biermann
Dekan der Fakultät für Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie

gez.: Prof. Dr. phil. habil. Albrecht
Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Freiberg, den 07. April 2005

gez.: Prof. Dr. Georg Unland
Rektor